

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2014

Nr. 2014/993

Änderung der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK_R8)

1. Ausgangslage

Die aufgrund der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)¹⁾ beziehungsweise des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)²⁾ reformierten Maturitätslehrgänge werden im Kanton Solothurn seit 1998 durchgeführt.

Mit Beschluss Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 hat der Regierungsrat die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen des Massnahmenplans 2014 beschlossen. Die Massnahme DBK_R8 verlangt eine Reduktion der Anzahl Unterrichtslektionen am Gymnasium um zwei Jahreslektionen.

2. Erwägungen

Der Vollzug der Massnahme DBK_R8 beziehungsweise die Kürzung der Anzahl Jahreslektionen für die Schüler und Schülerinnen des vierjährigen gymnasialen Maturitätslehrganges setzt einerseits eine Änderung der Stundentafeln voraus. Diese Änderung nimmt der Regierungsrat in einem separaten Beschluss vor.

Andererseits müssen auch die besoldungswirksamen Lektionen um zwei Jahreswochenstunden reduziert werden. Mit vorliegendem Beschluss soll deshalb § 15 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasialen Maturitätslehrgänge vom 30. Juni 1997 (Gymnasiumsverordnung; GymV)³⁾ entsprechend angepasst werden. Für die gesamte Dauer des Maturitätslehrganges sollen den Schulen pro Klasse nicht mehr 158, sondern neu 156 Jahreswochenstunden zur Verfügung stehen. Mit den Jahreswochenstunden wird die Anzahl Lektionen pro Woche im ersten, zweiten, dritten und vierten Maturitätsjahr (zusammengezählt) ausgedrückt.

In diesen 156 besoldungswirksamen Lektionen sind insbesondere die gemäss Stundentafeln regulären Jahreslektionen pro Klasse enthalten. Ebenso enthalten sind Anteile für jene zusätzlichen Lektionen, die sich durch das Arbeiten in Gruppen (Ergänzungsfächer), durch Projekt- und Praktikumsarbeit und durch Klassen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Schwerpunktfächern ergeben sowie Anteile für die Freifächer.

Die Änderung soll am 1. August 2015 in Kraft treten.

¹⁾ SR 413.11.

²⁾ Rechtssammlung der EDK 4.2.1.1.

³⁾ BGS 414.114.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) SR, AvG, LB, EB
 Volksschulamt
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (7)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (8)
 SKLV, Sabine Trautweiler, Präsidentin, Holzacker 7, 4612 Wangen bei Olten
 Präsidium der Maturitätskommission (1, Versand ABMH)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (Einspruchsverfahren)
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS

Veto Nr. 330 Ablauf der Einspruchsfrist: 4. August 2014.

Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (10)
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (100)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (200)